Hygienekonzept für die Feier von Gottesdiensten am Kirchort Mellendorf

Stand 10.09.2020

Organisatorische Maßnahmen

1. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird zahlenmäßig begrenzt. In der Regel richtet sich die maximale Personenanzahl nach der Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten zu können.

   Vor allem bei besonderen Anlässen (Taufe, Beerdigung, Einschulungsgottesdienste, etc.) kann eine veränderte Sitzplatzaufteilung unter Rücksichtnahme folgender Varianten sinnvoll sein:

   a. Bei einer Gruppe von Personen aus zwei Haushalten oder

   b. bei einer festen Gruppe von bis zu 10 Personen, die aus unterschiedlichen Hausständen stammen,

   muss der Mindestabstand zwischen diesen Personen nicht eingehalten werden. In beiden genannten Varianten müssen sich die Gruppenmitglieder gemeinsam vorab anmelden.

2. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten hin zwischen den Teilnehmenden darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden (davon ausgenommen sind die vorab angemeldeten Gruppenmitglieder). Die Teilnehmenden nehmen nur auf den markierten Sitzplätzen Platz. Personen aus demselben Hausstand können bis zur im Sitzplan vorgesehenen Maximalzahl nebeneinander Platz nehmen.

3. Um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten, werden bei der Anmeldung Namen und Telefonnummern der Teilnehmenden notiert. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Für nicht angemeldete Teilnehmende notiert das Ordnungspersonal die Daten.

4. Das Hauptportal wird einseitig für den Eingang und beidseitig für den Ausgang nach dem Gottesdienst genutzt.

5. Insbesondere vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist darauf zu achten, dass es in der Kirche nicht zu Grüppchenbildungen kommt.

6. Die Türen bleiben vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, um die Benutzung von Klinken und Griffen zu vermeiden.

7. Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass der Mindestabstand nie unterschritten wird. (Ggf. muss auch das Verlassen einer Kirchenbank möglich sein, ohne dass es zu einer Verletzung des Mindestabstands kommt.) Personen, die aus zwei Haushalten stammen, bzw. Gruppen bis zu zehn Personen können zusammensitzen. Dies wird durch die vorherige Anmeldung und Eintragung in den Sitzplan oder im Bedarfsfall durch den Ordnungsdienst gewährleistet.

8. Um die tätige Mitfeier der Gottesdienstgemeinde zu unterstreichen, wird im Rahmen der Vorgaben des Bischöflichen Generalvikariates Gemeindegesang in begrenztem Umfang und unter Verwendung der Mund-Nase-Bedeckung zugelassen. Bei Gottesdiensten im Freien ist ein gemeinschaftlicher Gesang der Gläubigen bei einem Mindestabstand von 2 Metern nach allen Seiten auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung denkbar.

9. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.

10. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Am Sitzplatz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes (z. B. Lektor*in) kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.
11. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Es liegen keine Bücher zur leihweisen Verwendung aus (z. B. Gotteslob, Kindergebetbücher etc.).
12. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Kirchenraum gründlich gelüftet.
13. Türklinken, Geländer etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt. Zum konkreten Verfahren weisen wir auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts hin: https://www.rki.de/DE/Content/In- fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html (Stand: 3. Juli 2020)
14. Freiluftgottesdienste auf dem Kirchengrundstück sind unter Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote möglich.. Es gilt weiterhin, dass der Mindestabstand von 1,5 m (bei Gesang 2m) eingehalten wird und die einschlägigen Hygieneregeln beachtet werden. Bei Freiluftgottesdiensten muss jede*r Teilnehmende einen festen Sitzplatz haben. Die Erhebung von Kontaktdaten (Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit) ist Pflicht.

Teilnahme am Gottesdienst und liturgische Dienste

15. Nicht am Gottesdienst teilnehmen kann, wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
16. Die Personen, die liturgische Dienste in der Kirche ausüben, nehmen im Altarraum mit dem Mindestabstand von 1,5 m Platz. Zugelassen sind neben der Leiterin bzw. dem Leiter, je eine Person für den Lektoren- und Kantoren- und Organistendienst. Bis zu zwei Messdienerinnen bzw. Messdiener können die Leuchter beim Evangelium tragen sowie die Altarschellen läuten. Für den Küsterdienst ist ein Platz im Kirchenschiff reserviert. Bei minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.
17. Personen, die zu der Risikogruppe gehören (Alter, Vorerkrankung), wird empfohlen, keinen liturgischen Dienst zu versehen. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun.

Hinweise für Teilnehmende

18. Beim Eintreten werden die Besucher aufgefordert, die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Sind alle vorgesehenen Plätze belegt, können keine weiteren Besucher zugelassen werden.
19. Beim Kommuniongang ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und der Mittelgang für den Weg zur Kommunionspendung zu nutzen, der Rückweg zum Platz erfolgt über die Gänge an den Außenseiten. Die in Altarrichtung rechte Seite (Fensterseite) des Kirchenschiffs beginnt mit dem Kommuniongang, danach folgt die linke (Kreuzweg-)Seite.

Liturgische Hinweise

20. Bei der gemeinsamen Feier der Gottesdienste haben solche Formen den Vorrang, die sowohl den Charakter einer gemeinschaftlichen Feier als auch die Einschränkung des Infektionsrisikos berücksichtigen. Bei der Messfeier ist jedoch zu bedenken, dass der eucharistische Teil dieses

Gottesdienstes und insbesondere die Kommunionspendung besondere infektiologische Risiken bergen.

21. Da keine Bücher leihweise zur Verfügung gestellt werden, sollten die Gläubigen darum gebeten werden, ein eigenes Gotteslob zum Gottesdienst mitzubringen.
22. Die Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben.
23. Kollekten erfolgen ausschließlich in Form einer Türkollekte.
24. In der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes mit Wasser und Seife gründlich die Hände. Es sind Einweghandtücher zu verwenden.
25. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
26. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen, sondern ihre Lesevorlagen selbst von zu Hause mitbringen und nur einmal verwenden.

OGR-Beschluss vom 10.09.2020